

Alle Anträge, die in der 11. Tagung der Zwölften Synode der EKHN vom 22.04. – 24.04.2021 gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

Be- schluss- Nr.	Anträge zu TOP	Thema	zu Druck- sache	zu fin- den auf Seite
2e	2.2	ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN	05/21	1-3
2e	2.2	ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN <i>Bericht des Arbeitspaketes 8: Medien und Öffentlichkeitsarbeit</i>	05-1/21	4
2e	2.2	ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN <i>Beauftragung des Querschnittsthemas 5: Verwaltungsentwicklung</i>	05-3/21	5-8
2h	2.4	Bericht Zwischenevaluation des Projekts Vernetzte Beratung	07/21	9
4	4.1	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht	13/21	10-11
18	10	Antrag des Dekanats Frankfurt und Offenbach zu gemeindebezogener Nutzung von Emails und Messengerdiensten	20/21	12-13
19	10	Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt für einen Modellversuch mit professioneller Geschäftsführung in großen Kirchengemeinden und Kooperationen	21/21	14-15
20	10	Antrag des Dekanats Hochtaunus zur Regelung von Kirchsaustritten	22/21	16-17
		Abkürzungsverzeichnis für Ausschüsse, KSV und KL		18

**11. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.2

**ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung
über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN**

(Drucksache Nr.05/21)

Überwiesen an: KL und die Ausschüsse

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Jugenddelegierte	01	Bei den Gebäudebedarfs- und entwicklungsplänen soll als zusätzliches Kriterium der Bedarf an Räumen für Kinder und Jugendliche in der Region, etwa in Form eines eigenen Jugendraumes, mit aufgenommen werden.
Olliver Zobel	02	Die Synode möge beschließen, dass bis zu 10 % der Einsparungen im KiTa-Bereich durch die grundsätzlichen Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz, sowie durch Synergieeffekte der GÜT in diesem Bereich für eine bessere personelle Ausstattungen der GÜTs in Rheinland-Pfalz genützt werden.
Hans-Jörg Wahl	03	<p>Für die Weiterentwicklung der pfarramtlichen Aufgaben und des sogenannten Professionenmix ist es sinnvoll, mögliche und vollzogene Veränderungen in der Gestaltung und Form des RU im Blick zu haben. In den Arbeitspapieren ist darüber noch nichts Genauereres zu lesen. Im RPI gibt es dafür die AG Zukunft des RU.</p> <p>Deshalb möge die Synode möge beschließen:</p> <p>Die KL wird gebeten, dass das RPI beauftragt wird, in Kooperation mit Vertreter*innen ihrer Kolleg*innen der pfälzischen Landeskirche Vorschläge für die strukturelle Zukunft des RU und dessen Personaleinsatzes in das AP 2 einzubringen.</p> <p>Das RPI vereint die beiden hessischen Kirchen. Wenn es um strukturelle Veränderungen des RU geht, muss für unser Kirchengebiet auf jeden Fall die pfälzische Kirche mit einbezogen werden, damit ggf. bei grundlegenden strukturellen Veränderungen mit einer Stimme Gespräche mit den Landesregierungen aufgenommen werden können.</p>
Alexander Gemeinhardt für den BA	04	Es besteht ein hoher Bedarf an sinnstiftenden Nachnutzungen für Gebäude. Für die Entwicklung der Gebäudebestände ist an Impact Investment-Lösungen zu denken, die Ressourcen für andere kirchliche Zwecke oder Einrichtungen des Dritten Sektors oder von Kommunen ermöglichen.

		Dafür sind Prozeduren und Kennzahlen zu entwickeln, wenn Erträge in diesen Fällen unter den Marktwerten liegen sollten. Vorrangig bleiben auch hier Erbpacht- oder langfristige Mietlösungen, Verkäufe bedürfen der gesonderten Begründung und im Regelfall eines Ausgleichs in Grund- und Immobilienwerten.
Alexander Gemeinhardt für den BA	05	<p>Der Bauausschuss regt die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel, an: Generierung von Vermietung und Verpachtung für schwach oder nicht genutzte, jedoch energetisch erträgliche Bausubstanz (Gemeindehäuser oder Pfarrhäuser). Wenn es gelingt, diese Häuser zu betreiben, ergibt sich möglicherweise eine Gelegenheit zum Verkauf bzw. Verpachtung in Erbpacht. Aus dem eventuellen Verkaufserlös sollten kleinere Objekte gebaut werden, die an den tatsächlichen Bedarf besser angepasst sind und den Nutzungs- und Klimaschutzvorgaben der EKHN entsprechen.</p> <p>Wenn die Bausubstanz nicht erträglich ist, soll untersucht werden, mit welchem Aufwand eine Sanierung möglich ist. Falls die Sanierung möglich ist, kann energetisch günstiger wieder betrieben oder verkauft werden. Wenn ein Verkauf nicht gelingt, ist auf jeden Fall – energetisch betrachtet – ein günstigerer Betrieb möglich.</p>
Dr. Klaus Neumeier	08	<p>Ich bitte meine „Gedanken zu ekhn2030“, die der KL ja bereits vorliegen, offiziell mit in den synodalen Prozess zu ekhn2030 aufzunehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die „Gedanken zu ekhn2030“ finden sich in der Synoden-Cloud (SC) unter <ul style="list-style-type: none"> ○ 12 KS 11. Tagung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Material <ul style="list-style-type: none"> • „zu ekhn2030 Neumeier Thesen“
Olliver Zobel	14	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>dass im Rahmen von ekhn2030 der Wechsel von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten in den Blick genommen, geklärt und vereinfacht wird.</p> <p>Begründung: Einer der zentralen Punkte in ekhn 2030 ist die regionale Zusammenarbeit. Deswegen sind an vielen Punkte Kirchengemeinden und Kolleginnen und Kollegen am Überlegen, mit wem sie gut zusammenarbeiten können und wie gute Nachbarschaftsräume entstehen können. Dabei wird immer mal wieder zurecht auch über Dekanatsgrenzen geschaut. Zurzeit erlebe ich die derzeitigen Regeln als recht sperrig, da zum Beispiel die Anteile von Pfarrstellen beim Wechsel der Kirchengemeinde erst bei der nächsten Pfarrstellenbemessung in das andere Dekanat wandern, es sei denn die Dekanatsynode des abgebenden Dekanats stimmt dem freiwillig zu. So finden zurzeit kaum „Grenzbereinigungen“ statt.</p>

**11. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.2

**ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung
über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN**

Bericht des Arbeitspaketes 8: Medien und Öffentlichkeitsarbeit

(Drucksache **Nr.05-1/21**)

Überwiesen an: KL und die Ausschüsse

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Lisa Menzel	10	Es möge geprüft werden, inwieweit eine Befähigung von kirchlichen Mitarbeitenden zur digitalen Kommunikation auch Auswirkungen auf den kirchlichen Stellenplan hat bzw. in diesen mit aufgenommen werden kann.

**11. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.2

**ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung
über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN**

Beauftragung des Querschnittsthemas 5: Verwaltungsentwicklung

(Drucksache **Nr.05-3/21**)

Überwiesen an: KL, BA, RA, RPAus und VA

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Jutta Trintz	06	<p>Dass der Satz auf S.8 „ Bei der Entwicklung des Szenarios soll daher von folgenden Grundannahmen ausgegangen werden:“ gestrichen wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Drucksache 5-3/21 handelt es sich um die Beauftragung des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“.</p> <p>Unter Punkt 2 Beauftragung als Querschnittsthema, werden lediglich Aspekte einer Kostenreduzierung und nicht einer Analyse der übergreifenden Bedeutung von Verwaltung und deren Nutzen berücksichtigt. Die zusätzlichen „Grundannahmen“ verengen den Blick und genügen nicht dem Anspruch des Prozesses 2030.</p> <p>Unterschiedliche Szenarien werden dadurch nicht mehr ermöglicht, sondern verhindert.</p>
Jutta Trintz	07	<p>Die Synode möge beschließen: den Satz auf S.8 „Einheitliche Steuerung des Verwaltungshandelns und der Qualitätssicherung durch Zusammenführung von Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung in gesamtkirchlicher Trägerschaft.“ gestrichen wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regionalverwaltungen sind für die sie tragenden Dekanate ein Grundpfeiler der „Mittleren Ebene“. Eine Abschaffung der Trägerschaft der Dekanate und die Zentralisierung in der Gesamtkirche ist ein Eingriff in die Eigenverantwortung der Rechtsträger...</p>

<p>Mirjam Raupp</p>	<p>15</p>	<p>Es wird geprüft, inwiefern es möglich ist, künftige synodale Gesetzesvorhaben so zu formulieren und zu strukturieren, dass die durch sie ausgelösten und neu entstehenden Prozesse verschlankt und ggfs. mit bestehenden Prozessen effizient zusammengefasst werden können.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im vorliegenden Papier zur Beauftragung des Querschnitts-themas 5 – Verwaltungsentwicklung wird auf die bereits im Jahr 2012 erfolgte Analyse von Aufgaben und damit verbundenen Kosten innerhalb der Kirchenverwaltung hingewiesen. Dabei wird festgestellt, dass ca. 75% der Verwaltungskosten aus Aufgaben entstehen, die durch staatliche und kirchliche Gesetze vorgegeben werden. Als Gesetzgeber der EKHN ist die Synode in der Lage, zumindest das für sie mögliche dazu zu tun, die Aufgaben und Prozesse, die aus diesen Vorgaben entstehen, zu begrenzen und zu optimieren. Auch wenn auf staatliche und EKD-rechtliche Gesetzgebung nur begrenzt Einfluss genommen werden kann, gibt es hier doch eine Stellschraube, an der die Synode selbst drehen kann. Zu prüfen, ob dieser Weg im Sinne der Prozessoptimierung und Effizienzsteigerung ein gangbarer ist, möge geprüft werden.</p>
<p>Kerstin Peiper</p>	<p>16</p>	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Die Kirchensynode möge zur Drucksache Nr. 05-3/21 beschließen, die auf Seite 8 dargestellten Szenarien um die Einführung eines verbindlichen Prozessmanagements als effektivitätssteigernde und effizienzsteigernde Maßnahme für das Verwaltungshandeln der Kirchenverwaltung zu erweitern. Ferner möge die Kirchensynode beschließen, dass das in der Kirchenverwaltung bestehende Selbstbewertungsverfahren nach CAF als Instrument des Qualitätsmanagements durch ein QE-Verfahren ergänzt wird, dass regelmäßig eine externe Bewertung der Leistung und der Wirksamkeit des Verwaltungshandelns ermöglicht.</p> <p>Begründung.</p> <p>Ein umfassendes Prozessmanagement wurde bereits seit Jahren in den Regionalverwaltungen als wichtiges Instrument der Verwaltungssteuerung eingeführt. Alle Prozesse wurden softwaregestützt beschrieben, werden regelmäßig optimiert, Prozesszeiten werden erhoben (Performance-management) und die Prozesse dienen ferner als Grundlage für ein analytisches und transparentes Stellenbemessungsverfahren. Über alle Prozesse besteht Transparenz - Aufgaben und Abläufe wurden sichtbar und standardisiert. Aufgaben, die an unterschiedlichen Stellen und damit doppelt wahrgenommen wurden, konnten reduziert und optimiert werden. Gem. § 9 KVG (Kirchenverwaltungsgesetz) sind lediglich die Regelungen zur Gliederung und Geschäftsverteilung der Kirchenverwaltung sowie zur Ablauforganisation in einem Organisationshandbuch zusammengefasst. Umfassende softwaregestützte Prozessbeschreibungen für alle Aufgabenbereiche und der damit verbundenen Erhebung von Leistungsmengen sowie die Erhebung</p>

von Prozesszeiten als Instrument der Ablaufoptimierung, Effizienzsteigerung, Wissensmanagement und Grundlage für ein transparentes analytisches Stellenbemessungsverfahren existieren derzeit nicht, oder besser gesagt nur punktuell und wären für eine ganzheitliche Betrachtung der Verwaltung notwendig. Die Implementierung eines umfassenden Prozessmanagements hätte folgende Wirkung:

- Kosteneinsparungen durch Optimierung der Abläufe, evtl. Wegfall von Doppelarbeiten, die in unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen werden. Es wird sichtbar wo Überhänge sind, wo aber zur Qualitätssicherung auch Personalbedarf besteht. Verwaltungshandeln wird effizienter (sparsamer).
- Gesteigerte Kundenzufriedenheit durch optimierte, schlanke Prozesse, die eine zeitnahe Aufgabenerledigung ermöglichen. Verwaltungshandeln wird effektiver (wirksamer).
- Größere Mitarbeiter*innenzufriedenheit durch Verbesserung der Kollaboration und optimale Verfahren. Ein besonderer Mehrwert liegt im Wissensmanagement insbesondere bei der Bewältigung von sehr schwierigen und komplexen Prozessen mit unterschiedlichen Schnittstellen.
- Volle Transparenz über alle Aufgaben und Abläufe für die Führung, als Instrument der Steuerung, für Mitarbeitende und für Aufsichtsorgane.

Gem. § 10 KVG sichert die Kirchenverwaltung verbindliche Leistungsstandards durch die Einführung und laufende Fortentwicklung eines Qualitätsmanagements. Das Verfahren wurde u.a. in einer Dienstvereinbarung geregelt. Die Qualitätsentwicklung erfolgt nach dem im öffentlichen Sektor etablierten Qualitätsmanagement nach CAF (Common Assessment Framework). Hierbei handelt es sich um ein Selbstbewertungsverfahren. Es ist sinnvoll, dass die Ermöglichung der selbstkritischen Bewertung durch eine externe Bewertung, wie sie in vielen Unternehmen der Privatwirtschaft üblich ist, zu ergänzen. Als externe Bewerter*innen wäre hier insbesondere die Kundenperspektive in den Blick zu nehmen (Kirchenvorsteher, Dekanatssynodalvorstände oder auch Mitarbeitende von Kirchengemeinden und Dekanate, Kirchensynodale, Organisationsberater, Systemische Berater, externe IT-Spezialisten, Vertreter*innen der Diakonie aber durchaus auch Vertreter*innen der Wirtschaft). Die Erweiterung des QM-Verfahrens durch externe Berater birgt viele Chancen, um Schwachstellen zu analysieren. Die Nutzung der vielfältigen externen Kompetenzen ermöglicht einen objektiven neutralen und wertvollen Blick.

<p>Tobias Kraft</p>	<p>17</p>	<p>Die Regionalverwaltungen bleiben auch in Zukunft in Trägerschaft der Dekanate in der bewährten und eingeführten Struktur der Regionalverwaltungsverbände.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Überführung der Regionalverwaltungen in gesamt-kirchliche Trägerschaft konterkariert den eingeschlagenen Weg zur Stärkung der Mittleren Ebene.</p> <p>Warum soll die bewährte, effiziente und vor allem ortsnahe Struktur ohne Not aufgegeben werden?</p>

**11. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.4

Bericht Zwischenevaluation des Projekts Vernetzte Beratung

(Drucksache Nr.07/21)

Überwiesen an: KL, AGÖM und VA

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Olliver Zobel	13	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>dass im Rahmen von ekhn2030 weiterhin Gelder für die Unterstützung von der Kooperation von Gemeindebüros zur Verfügung stehen. Auch gilt es zu klären, wie mit der dauerhaften Aufstockung von Mitteln für personellen Verwaltungskapazitäten umgegangen wird, die bereits im Rahmen der vernetzten Beratung genehmigt wurden.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir merken an vielen Stellen, dass die kleinen Gemeindebüros mit wenigen Sekretariatsstunden und Menschen, die das meist nur „nebenamtlich“ tun, auch wenn sie dafür entlohnt werden. Um die notwendigen Verwaltungsreformen durchzuführen, die auch letztlich zu einer Entlastung und Verschlankung der Verwaltung führen wird, braucht es effiziente und professionelle Gemeindebüros. Dies wird durch größere Gemeindebüros, die von mehreren Kirchengemeinden genutzt werden, sicher besser möglich sein. Allein die Einsparung in den konkreten Ressourcen (EDV, Kopierer, Räumlichkeiten, ...) helfen nicht nur finanzielle Einsparungen zu erzielen, sondern auch unsere Kirche nachhaltiger aufzustellen.</p> <p>Es ist gut, dass durch die vernetzte Beratung schon einige gute Zusammenschlüsse im Bereich der Gemeindeverwaltung entstanden sind, die auch Modellcharakter haben. Es geht aber darum eine Schiefelage auf lange Sicht zu vermeiden, dass es dann Gemeindebüros, die unterschiedlich ausgestattet sind, weil sie eben mal im Rahmen der vernetzten Beratung entstanden sind und andere eben nicht.</p>

**11. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 4.1

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes
über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht**

(Drucksache Nr.13/21)

Überwiesen an: AAKJBE und RA

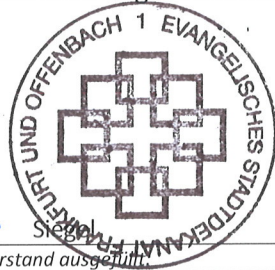
Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Jahn-Lennig	11	<p>Die Neufassung des KG über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Religionsunterricht wird abgelehnt.</p> <p>Stattdessen wird das Gremium des GKA ersatzlos aufgelöst, da dem Schulreferat – und damit der Kirchenleitung – mit RPI und Kirchlichen Schulämtern (KSÄ) Institutionen mit Basisnähe und Felderfahrung zur Verfügung stehen und darüber hinaus geeignete Sachverständige jederzeit zu Rate gezogen werden können.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der GKA hat eine Geschichte, die ihren Ursprung in der hoheitlichen Zuständigkeit der Kirche für den RU hat, die ja auch verfassungsmäßig abgesichert ist. Trotz im Jahr 1948 so emanzipatorischer Ansätze wie die Zurückweisung der „geistlichen Schulaufsicht“ und dem Partizipationsangebot an die Lehrkräfte galt doch nach dem Krieg und in den 50er Jahren die Kirche und der von ihr in der Schule verantwortete religiöse Unterricht als Garant für eine verlässliche und die Gesellschaft stabilisierende Werteerziehung</p> <p>Inzwischen haben sich Gesellschaft und Schule wiederholt und vielfältig gewandelt. Und damit auch die Rolle des GKA.</p> <p>Diese Geschichte an ihr Ende gekommen ist. Die Vorlage zeigt die Probleme auf, die sich durch die gewandelte Situation sowohl in Schule und Ausbildung als auch in Kirche fortschreitend ergeben haben.</p> <p>Die ausdifferenzierte Schul- und Ausbildungslandschaft lässt sich nicht angemessen durch 5 oder 9 Vertreter*innen repräsentieren. Und wäre es so, bliebe offen, wie diese Vielfalt an Erfahrungshintergründen unter den gegebenen Beratungsstrukturen zu nachhaltigen und effektiven Vorschlägen zusammenzuführen wäre.</p> <p>Andererseits hat sich auch auf kirchlicher Seite die Struktur gewandelt. Dem Schulreferat stehen die Basisnähe und die Felderfahrungen von RPI und KSÄ zur Verfügung, die als „Resonanzraum“ vorzüglich geeignet sind:</p>

		<p>das RPI, das unmittelbar mit den pädagogischen Kräften und den Ausbildungsinstitutionen vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeitet – und die KSÄ, die den schulaufsichtlichen Bereich vor Ort koordinieren. Auf diesen Ebenen wird die beabsichtigte Partizipation realistisch praktiziert – und ist sicher problemlos an Kirchenverwaltung und Kirchenleitung zu kommunizieren. Darum nehmen diese Institutionen in der Gesetzesvorlage in §2(1) auch die prominente Stellung ein. Die in (2) benannte 5 Personen mit „besonderer Sachkunde“ sind dagegen sehr vage profiliert. Um aber „Sachverständige“ bei einzelnen Fragen zu Rate zu ziehen, bedarf es keines Gremiums wie des GKA.</p>
<p>Hans-Jörg Wahl</p>	<p>12</p>	<p>Die KL wird gebeten zu prüfen, inwieweit Art.62 der KO der aktuellen Situation des RU angepasst werden kann, indem seine Bedeutung in der Gegenwart den bestehenden Strukturen im schulischen Bereich entspricht</p>

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">20/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Stadtdekanat</p> <p align="center">Frankfurt und Offenbach</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">10.1</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	
<p>Die Dekanatssynode hat am 2. Dezember 2020 in der 20. Tagung der Zweiten Synode bei 137 anwesenden von 175 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:</p> <p>Die Dekanatssynode Frankfurt & Offenbach stellt folgenden Antrag an die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:</p> <p>TOP 11: Prüfantrag für gemeindebezogene Email-Adressen in der EKHN – Bericht, Aussprache und Beschluss</p> <p>„Die Kirchensynode möge von der Kirchenleitung prüfen lassen, wie im Zuge der seit längerem geplanten Digitalisierungsinitiative eine gemeindeorientierte und für alle ehrenamtlich engagierten Mitglieder einfache Email-Kommunikation gewährleistet werden kann. Dabei sollte der Heterogenität der zu unterstützenden Endgeräte bei ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihren verschiedenartigen Betriebssystemen (Windows, IOS, Android, Linux, etc) Rechnung getragen werden.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut EKHN Statistik 2019 sind knapp 10 Tsd ehrenamtliche Personen in den 1126 Gemeinden allein in Kirchengemeinden aktiv. Diese nutzen seit langem Email-Kommunikation und in zunehmendem Maße auch Messenger-Dienste für die gemeindliche Kommunikation.</p> <p>Das aus dem Jahre 2012 stammende durch die Synode beschlossene IT-Gesetz adressiert im Wesentlichen die Kommunikation zwischen kirchlichen Institutionen/Einrichtungen sowie zwischen Pfarrpersonen, anderen Hauptamtlichen und der Kirchenleitung. Gemeindliche Bedürfnisse, insbesondere Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt.</p> <p>In einer digitalen Welt ist eine Mitgliederorientierung ohne digitale Medien nicht mehr vorstellbar. Dazu gehört auch die Email-Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden in den Gemeinden – ungeachtet ob haupt- oder ehrenamtlich.</p> <p>Es zeigt sich in der alltäglichen Gemeindearbeit, dass Mitgliederbindung durch die Identifikation mit Personen vor Ort, den eingeführten Gemeindepfeilern und Gemeindepfeilern etc. stattfindet. Deshalb sollte auch in der digitalen Realität jede Gemeinde über ihre eigene Domain / Email-Adresse wiedererkennbar sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Nutzung einer ekhn-Domain oder einer Email-Adresse mit dem Zusatz @gemeindepfeilername.ekhn.de besteht. Hier zeigt sich in den bisherigen Synodengesetzen eine Lücke, die es zu schließen gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der zunehmend digitalisierten Welt sollte eine Email-Erreichbarkeit aller ehrenamtlich Engagierten in der Kirche möglich sein. • Es muss eine digitale Barrierefreiheit pro Gemeinde möglich sein, die eine Email-Nutzung mit unterschiedlichsten Endgeräten (PC, Laptop, Tablet, Handy) aber auch den unterschiedlichen Betriebssystemen garantiert und dabei die einfache Handhabung (Abruf von Emails) ermöglicht. • Der Weg von individuellen Email-Adressen hin zu gemeindlichen Email-Adressen wäre ein erster aber bereits großer Schritt zu einer Vereinheitlichung und Kontinuität je Kirchengemeinde – auch in Hinblick auf die kommende KV-Wahl und andere personellen Veränderungen. 		

- Die Verwaltung (Administration von Email-Adressen) sollte in die Verantwortung der Gemeinden fallen und nur dort, wo keine technische Expertise vorhanden ist, auf Dekanats- oder gar auf Landesebene verwaltet werden.
- Die Sicherheit von Emailsystemen muss natürlich gewahrt sein, aber kann und sollte von den EKHN-weiten Systemen wie KIRA, MACH, Kitabüro oder KFM deutlich abgegrenzt werden, da diese Systeme nur einer vergleichsweise kleinen Gruppe an Nutzer*innen vorbehalten sind und primär durch geschulte, hauptamtliche Mitarbeitende verwendet werden. Die anzustrebende Email-Lösungen müssen jedoch allen Mitarbeitenden je Gemeinde offenstehen.

(angenommen bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen)



Datum: 09.12.2020

Ad-Muecht

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgeführt.

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

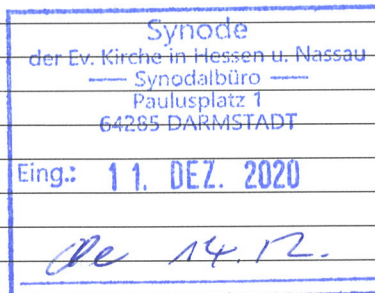
Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift:

1. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">21/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">10.2</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 26.03.2021 digital über Zoom

bei 46 anwesenden von 55 stimmberechtigten Mitgliedern, mit 41 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen:

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Große Kirchengemeinden und Kooperationen in den durch das Regionalgesetz ermöglichten Rechts-formen, in denen ein geeignetes Aufgabenprofil vorhanden ist, bekommen in einem Modellversuch eine professionelle Geschäftsführung. Sie unterstützt die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Leitungs- und Verwaltungstätigkeit des Kirchenvorstands. Dafür werden in zehn Pilotprojekten Stellen einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers eingerichtet.

Die Pilotphase wird in den Jahren 2022 bis 2027 durchgeführt und evaluierend begleitet mit dem Ziel, die Stellen bei positiver Evaluation zu verstetigen und weitere Stellen einzurichten. Der Stellenumfang orientiert sich an den insgesamt vorhandenen hauptamtlichen Stellen im jeweiligen Pilotprojekt. Es werden 0,1 Stellenanteile Geschäftsführung pro vollem Stellenanteil der aufsummierten übrigen Stellen der Kirchengemeinde bzw. des Verbundes eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt aus den Einsparungen, die sich aus demographischen Gründen im Bereich des Pfarrdienstes ergeben.

Begründung:

1. Die Anforderungen an ehrenamtliche Kirchenvorstandsvorsitzende und -mitglieder sowie an hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden im Bereich von Planung, Organisation und Koordination ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass die Betroffenen weniger im Bereich ihrer inhaltlichen Motivation bzw. ihres Berufsprofils tätig sind, als sie sich dies wünschen und dies für die inhaltliche Arbeit von Kirchengemeinden gut wäre.
2. Die Anforderungen werden auch weiterhin steigen. Wesentliche Faktoren sind die absehbar zurückgehenden personellen und finanziellen Ressourcen und damit verbundene weitreichende Anpassungsprozesse, wie sie sich im Prozess ekhn 2030 abzeichnen. Gleichzeitig muss die Arbeit der Kirchengemeinden inhaltlich und kommunikativ weiterentwickelt werden.
3. Für die dabei gewünschte und notwendige verstärkte Kooperation von Kirchengemeinden hat das Regionalgesetz attraktive kirchenrechtliche Möglichkeiten geschaffen. Als Anreiz und Erfolgsfaktor müssen aber auch adäquate personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, entstehen doch erhebliche neue Anforderungen im Bereich der Geschäftsführung eines großen Zusammenschlusses, die nicht in den bestehenden Strukturen durch Ehren- oder Hauptamtliche wahrgenommen werden können.
4. Die Geschäftsführungs-Stellen haben im Unterschied zu den Verwaltungsstellen im Gemeindebüro steuernde Funktion im Rahmen der Beschlüsse des Leitungsgremiums oder der Leitungsgremien. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben: Prozesssteuerung, Gebäude- und Vermietungsmanagement, Koordination der internen Kommunikation sowie der Öffentlichkeitsarbeit, Finanzplanung und -überwachung, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und die Koordination ehrenamtlicher Tätigkeiten.
5. Bei der Ermittlung des Umfangs der Geschäftsführungsstellen werden die Gesamt-Stellenanteile von Haupt- und Nebenamtlichen im Bereich einer Zusammenarbeit zugrunde gelegt. Hat ein kirchengemeindlicher Zusammenschluss etwa fünf volle Pfarrstellen, je eine volle Gemeinde-pädagog*innen- und Kirchenmusiker*innen-Stelle sowie je eine volle Küster- und

Verwaltungsstelle, ergibt sich daraus eine Geschäftsführungsstelle im Umfang von 0,9. Der Mindestumfang für die Errichtung einer Geschäftsführungsstelle sollte auf 0,5 festgelegt werden. Die Eingruppierung ist aufgrund der konkreten Stellenbeschreibung zu bewerten.

6. Über die vorgeschlagene Gegenfinanzierung aus Einsparungen im Pfarrdienst, die sich „ungewollt“ aus demographischen Gründen ergeben, dürfte eine weitgehende Übereinstimmung herrschen: „Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demographischen Wandels und der deutlich[.] gering[er]en Anzahl an Pfarrer*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.“ (Bericht zum AP 2, Synodendrucksache Nr. 48-2/20, S. 1, Beschlussvorlage)

7. Die inhaltlich motivierte Zusammenarbeit Ehren- und Hauptamtlicher braucht ein sachorientiertes Rückgrat an Hauptamtlichkeit. Zu einem sinnvoll zusammengestellten Berufs- und Professionenmix gehören dabei Kapazitäten für die Geschäftsführung. Wir sehen darin einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die anstehenden Umstrukturierungsprozesse in unserer Kirche und bitten daher die Kirchensynode, die Weichen entsprechend zu stellen.



Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

30.03.2021

Carin Strobel

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 30. MRZ. 2021
i. A. M. Franke

31.3.2021

Unterschrift:

Überwiesen an: AGÖM, RA und ThA

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p>22/21</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Hochtaunus</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p>10.3</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 26.03.2021 in der 11. Tagung der III. Dekanatssynode (per Zoom-Konferenz) bei 66 anwesenden von 72 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

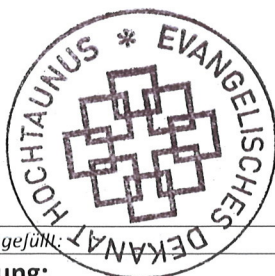
Antrag zur Regelung von Kirchaustritten nach Beratungsgespräch mit Gemeindepfarrer*in – Antrag Kirchenvorstand Ober-Eschbach – Ober-Erlenbach

Begründung:

Die Zukunft unser EKHN wird u.a. sehr stark von dem Verlust an Mitgliedern begleitet. Gründe für Austritte können sehr unterschiedlich sein. Wir sind davon überzeugt, dass ein Gespräch mit Mitgliedern, die unsere Kirche verlassen wollen auf Ebene der Gemeinden vorrangig durch die PfarrerrInnen von hoher Bedeutung ist und einen nicht unwesentlichen Teil der Austritte verhindern kann.

Die Kirchensynode möge die KL beauftragen zu prüfen, ob die Regelungen zum Austritt aus unserer Kirche dahingehend verändert werden können, dass ein Gespräch mit einer Amtsperson der zugehörigen Kirchengemeinde vor dem Vollzug des Austritts rechtlich zur Voraussetzung gemacht werden kann, und entsprechende Initiativen zur Umsetzung zu entfalten.

Der Antrag wird bei 65 abgegebenen Stimmen mit: 36 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen angenommen.



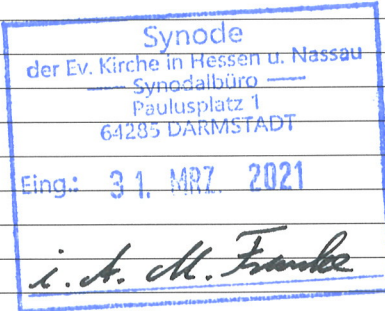
Datum: 30.03.2021 Siegel

Peter Vollrath-Kühne
Peter Vollrath-Kühne, DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder- führend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>		
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>		
		Unterschrift:			



Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung